



Preis 0,60 Euro

DER STADT JENA · 39/15

26. Jahrgang

1. Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
Beschlüsse des Stadtrates Sanktionsmoratorium Bestätigung der Mitglieder des "Forums Bildung"	318 318 318
Beschlüsse der Ausschüsse Sanierung der Orgel der Synagoge der jüdischen Gemeinde Lugoj 25 Jahre Sportbegegnung in Erlangen - 3. Oktober 2015 (AZ 2015/OB/02400) Unterstützung der Unterkunftskosten des 1. Freiwilligen aus der Partnerstadt San Marcos (AZ 2015/OB/02341) Absicht zur Einziehung eines Teilstückes des sogenannten Kunitzer Wiesenweg	318 318 318 319 319
Öffentliche Bekanntmachungen Bekanntmachung der Satzung über die erste Änderung des Bebauungsplanes "Universitätsklinikum Jena-Lobe 05.1, der Stadt Jena Absicht zur Einziehung eines Teilstückes des sogenannten Kunitzer Wiesenweg Widmung von Straßen Ausschusssitzungen	320 eda", B-Lo 320 322 322
Öffentliche Ausschreibungen Gebäudereinigungsarbeiten SBBSZ Göschwitz. Lehrproduktionshalle Haus 4 und Dreifeldhalle Haus 5	324 324

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschnift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de

Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €,

zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena. Redaktionsschluss: 24. September 2015 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 1. Oktober 2015)

Beschlüsse des Stadtrates

Sanktionsmoratorium

- beschl. am 26.08.2015, Beschl.-Nr. 15/0487-BV

001 Der Stadtrat fordert das BMAS hilfsweise dazu auf, bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes rechtliche Möglichkeiten zur Aussetzung der Verhängung von Sanktionen zu schaffen.

Begründung:

Am 26. Mai 2015 wurde vor der 15. Kammer des Sozialgerichts Gotha die Klage eines arbeitslosen Mannes aus Erfurt verhandelt, dessen Leistungen zunächst um 30% und dann um 60% gekürzt worden waren, weil es ein Arbeitsangebot und eine Probearbeit abgelehnt hatte.

Die Richter kamen zu dem Ergebnis, dass die den Leistungskürzungen zugrunde gelegten Sanktionsregelungen des SGB II gegen mehrere verfassungsmäßig garantierte Grundrechte verstoßen und haben daher das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt.

Wie es in der Pressemitteilung des Sozialgerichts weiter heißt, beruht die Entscheidung auf der Auffassung, wonach durch die Kürzung der Leistungen das Grundrecht auf eine Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums nicht gewährleistet ist. Außerdem können die Sanktionen zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung bis hin zur Lebensgefährdung führen, so dass hier gegen das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit verstoßen wird.

Die 15. Kammer des Sozialgerichts sieht in den Sanktionen einen Verstoß gegen die Berufsfreiheit.

Als Folge dieses Beschlusses kann jede/r Betroffene mit Verweis auf das Urteil (Az: S 15 AS 5157/14) die Aussetzung des Verfahrens beantragen. Das bedeutet, dass Sanktionen bis zur Klärung ihrer Verfassungsmäßigkeit nicht wirksam werden.

Bestätigung der Mitglieder des "Forums Bildung"

- beschl. am 26.08.2015, Beschl.-Nr. 15/0526-BV

001 Die nachfolgenden Mitglieder (Stimmberechtigte Mitglieder nach § 2 Abs. 2 der Satzung) des "Forums Bildung" werden bestätigt:

Frau Treff - (Vertreter des Jenaer Jugendparlaments)

Herr Rader - (Vertreter des Staatlichen Schulamtes Ostthüringen)

Herr Prof. Dr. Berkemeyer - (Hochschullehrer)

Begründung:

Der Stadtrat beschloss die Bildung eines "Forums Bildung". Gemäß der Satzung werden die Mitglieder durch Beschluss des Stadtrates bestätigt, bevor diese durch den Oberbürgermeister berufen werden.

Beschlüsse der Ausschüsse

Sanierung der Orgel der Synagoge der jüdischen Gemeinde Lugoj

- beschl. am 09.09.2015, Beschl.-Nr. 15/0580-BV

O01 Aus den Mitteln des städtischen Fonds für Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die Stadt Jena die Jüdische Gemeinde der Stadt Lugoj bei der Sanierung der Orgel der Synagoge mit einem Betrag in Höhe von 1.000,00 Euro.

Begründung:

Die Synagoge in Lugoj ist eine von sehr wenigen Synagogen in Rumänien, die nicht im 20. Jahrhundert zerstört wurden. Als Gebäude aus dem 19. Jahrhundert ist sie von großem kulturhistorischen Wert. Es ist absehbar, dass die jüdische Gemeinde Lugoj in den nächsten Jahren aussterben wird. Die verbliebenen Gemeindemitglieder und die Stadt Lugoj beabsichtigen, durch Kulturveranstaltungen das Gebäude im öffentlichen Leben zu halten und einige Einnahmen für den Erhalt zu erwirtschaften. Hierfür ist die Instandsetzung der Orgel von hoher Bedeutung. Den Bürgern von Lugoj kann auf diesem Wege eine kulturelle Vielfalt geboten und jüdische Kultur erlebbar gemacht werden.

Die Gesamtkosten der Instandsetzung belaufen sich auf 10.000 €. Die Stadt Lugoj kann hierfür keine Mittel bereit stellen. Daher ist der Präsident der jüdischen Gemeinde auf die Partnerstadt Jena zugekommen und hat um eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 1000 € gebeten.

Im Sinne des Stadtratsbeschlusses vom 15.12.2010 stellt die geteilte Finanzierung durch die Jüdische Gemeinde Lugoj, den Verein zur Förderung der Partnerschaft zwischen den Städten Jena und Lugoj e.V., Privatspendern aus Lugoj und der Stadt Jena eine Entwicklungspartnerschaft im Sinne der Kommunalen Entwicklungszusammenarbeit dar.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

25 Jahre Sportbegegnung in Erlangen - 3. Oktober 2015 (AZ 2015/OB/02400)

- beschl. am 09.09.2015, Beschl.-Nr. 15/0581-BV

O01 Aus den Mitteln des städtischen Budgets im Bereich Städtepartnerschaften/ Internationales werden 320 Euro bereit gestellt für die anteilige Finanzierung der Fahrtkosten einer Sportler-Reise nach Erlangen am 3. Oktober 2015.

Begründung:

Die Kontakte zwischen Sportvereinen bilden einen wichtigen Eckpfeiler der Städtepartnerschaft zwischen Jena und Erlangen. Sie reichen bis an die Anfänge der Städtepartnerschaft zurück und werden am 3. Oktober in Erlangen besonders gewürdigt.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.



Unterstützung der Unterkunftskosten des 1. Freiwilligen aus der Partnerstadt San Marcos (AZ 2015/OB/02341)

- beschl. am 09.09.2015, Beschl.-Nr. 15/0582-BV

O01 Aus den Mitteln des städtischen Budgets im Bereich Städtepartnerschaften/ Internationales werden 800 Euro bereit gestellt für die anteilige Finanzierung der Unterkunftskosten im Jahr 2015 des 1. Freiwilligen im Rahmen des "weltwärts" Programms aus San Marcos in Jena.

Begründung:

Die lebendige Städtepartnerschaft zwischen Jena und San Marcos wird auch durch das Programm "weltwärts" befördert. Über das Programm wird ein internationaler Freiwilligendienst finanziert. Mehrere Jugendliche aus Jena konnten so bereits bis zu einem Jahr in San Marcos leben und arbeiten. Seit 2015 ist dieses Programm für Teilnehmer aus den Südländern geöffnet. Ein Teilnehmer aus San Marcos wird daher ein Jahr in Jena leben können und die städtepartnerschaftliche Arbeit des Eine Welt Haus e.V. mitgestalten. Die Aufenthaltszeit ist September 2015 bis Sommer 2016.

Absicht zur Einziehung eines Teilstückes des sogenannten Kunitzer Wiesenweg

- beschl. am 17.09.2015, Beschl.-Nr. 15/0565-BV

001

Der Stadtentwicklungsausschuss erklärt gemäß § 8 Abs. 1 und 2 ThürStrG die Absicht, den bisher als öffentlich gewidmeten geltenden Teilabschnitt des sogenannten Kunitzer Wiesenweg unterhalb des Gebäudes "Vor dem Obertore 14" und des Grabens (Lache) über die Felder mit der Flurbezeichnung "Im Obergriese" bis zur Aufmündung des neugebauten Saaleradweges entsprechend dem im beigefügten Lageplan mit "blau" gekennzeichneten Flächen

in der Gemarkung Kunitz, Flur 5, Flurstücke 781/6 (teilw.) aus der Straßenbaulast der Stadt Jena herauszunehmen und einzuziehen.

Die Einziehung erfolgt, weil der o.g. Weg keine Verkehrsbedeutung mehr hat sowie aus Gründen des öffentlichen Wohls und der Anpassung infolge von Umgestaltungsmaßnahmen des Fuß- und Radweges nach Kunitz.

002

Gemäß § 8 Abs. 3 ThürStrG wird die Absicht zur Einziehung der unter Beschlusspunkt 001 benannten Fläche öffentlich im Amtsblatt der Stadt Jena bekannt gegeben.

003

Nach Ablauf der 3-monatigen Einspruchsfrist ist der formelle Einziehungsbeschluss dem Stadtentwicklungsausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Der Fachdienst Stadtplanung plant derzeit den saalebegleitenden Weg nach Kunitz im Abschnitt von der Wiesenbrücke über den Westeingang des Ostbades und des Gembdenbaches, an den Gartenanlagen vorbei, um auf den bereits schon ausgebauten Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg bis zur "Kunitzer Hausbrücke" anzubinden. Die Führung dieser Trasse verläuft teilweise über den sogenannten "Kunitzer Wiesenweg" bzw. in alten Karten als "Jenaer Fußweg" dargestellt. Zur Klärung von Grundstücksangelegenheiten und der weiteren Planungssicherheit wurde eine straßenrechtliche Überprüfung von alten Wegebeziehungen Jena-Kunitz vorgenommen. Im Ergebnis dieser wurde festgestellt, dass der alte Kunitzer Wiesenweg ein noch als öffentlich gewidmeter Weg zu betrachten ist. Nachweislich aus dem Kartenmaterial der königlich preußischen Generalstabskarte von 1855 erstreckte sich die historische Wegeführung von Wenigenjena kommend an der heutigen Straße "Am Erlkönig" hinter der Stadtgärtnerei entlang zu den Gartenanlagen und den sogenannten Rieselfelder an der Saale, quer über die jetzigen Rapsfelder "In den Jenaischen Weiden" entlang des als "Jenaer Fußweg" bezeichneten Weges bis unterhalb Vor dem Obertore zur Anbindung an die heutige Talsteinstraße.

Dieser besagte Weg ist identisch mit der seit unvordenklicher Zeit existierenden Wegeführung. Er hat seine Öffentlichkeit gemäß den damals gütigen Straßengesetzen und den Überleitungsbestimmungen aus dem ThürStrG bis heute nicht verloren.

"Das tatsächliche Aufhören des Verkehrs auf einer öffentlichen Straße, ihre Sperrung für den Verkehr, die Beseitigung und der Untergang des Straßenkörpers oder einzelner Teile sind grundsätzlich ohne Einfluss auf den Fortbestand der Widmung. Eine beseitigte Straße bleibt im Rechtssinne weiterhin ein öffentlicher Weg auch mit der Folge, dass es nach der Wiederherstellung keiner neuerlichen Widmung bedarf. Die Widmung und die durch sie bewirkte öffentliche Zweckbestimmung werden nur durch die förmliche Einziehung in dem durch die Straßengesetze bestimmten Verfahren beseitigt oder eingeschränkt." (Kodal, Straßenrecht, 7. Auflage, Kap. 11 – Einziehung, Rn 13. Seite 409)

Mit der Umgestaltung der Trassenführung eines neues Geh,-Rad und Wirtschaftsweges an der Saale können die umliegenden Felder bewirtschaftet werden. Der o.g. alte Weg ist in der Natur als Weg nicht mehr erkennbar und mit dem neuen Weg verlegt worden, es befinden sich bewirtschaftete Felder darauf. Er hat keine Verkehrsbedeutung mehr und ist deshalb entbehrlich und kann gemäß ThürStrG eingezogen werden.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten beim Kommunalservice Jena (Löbstedter Straße 68) eingesehen werden.



Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung über die erste Änderung des Bebauungsplanes "Universitätsklinikum Jena-Lobeda", B-Lo 05.1, der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBI. S. 82, S. 154) i.V.m. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) und § 88 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBI. S. 49), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 25.03.2015 unter der Beschlussnummer 15/0294-BV die erste Änderung des Bebauungsplans "Universitätsklinikum Jena-Lobeda", B-Lo 05.1, als Satzung beschlossen.

Mit Schreiben vom 15.09.2015 hat die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt, dass die o.g. Satzung nicht beanstandet wird und gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO bekanntgemacht werden kann. Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die erste Änderung des Bebauungsplans "Universitätsklinikum Jena-Lobeda", B-Lo 05.1, besteht aus der Planzeichnung (Lageplan) und dem Textteil, jeweils datiert vom 22.01.2015. Ihr Geltungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke: 102/6 der Flur 3 der Gemarkung Lobeda, 305/2 der Flur 1 der Gemarkung Drackendorf und 383/1 der Flur 2 Gemarkung Drackendorf.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 6 der Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVO) vom 22. August 1994 (GVBI. S. 1045) und § 8 der Hauptsatzung der Stadt Jena.

Die Satzung über die erste Änderung des Bebauungsplans "Universitätsklinikum Jena-Lobeda", B-Lo 05.1, tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Von diesem Tag an kann jedermann die erste Änderung des Bebauungsplans und die Begründung dazu während der Sprechzeiten (donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr) bzw. nach telefonischer Vereinbarung in der Stadtverwaltung Jena, Dezernat Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung, Fachdienst Stadtplanung, im Gebäude Am Anger 26, 2. Etage, Zimmer 2 09, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.



Ist die Satzung unter einer beachtlichen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist dieser Mangel gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bzw. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jena geltend gemacht worden sind. Dabei ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Jena, den 24.09.2015

Stadt Jena DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Oberbürgermeister)

Siegel

Absicht zur Einziehung eines Teilstückes des sogenannten Kunitzer Wiesenweg

Gemäß § 8 des Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBI. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) wird hiermit die Absicht des Straßenbaulastträgers – Stadt Jena – bekanntgegeben,

den bisher als öffentlich gewidmet geltenden Teilabschnitt des sogenannten Kunitzer Wiesenweg unterhalb des Gebäudes "Vor dem Obertore 14" und des Grabens (Lache) über die Felder mit der Flurbezeichnung "Im Obergriese" bis zur Aufmündung des neugebauten Saaleradweges entsprechend dem im beigefügten Lageplan mit "blau" gekennzeichneten Flächen in der Gemarkung Kunitz, Flur 5, Flurstück 781/6 (teilw.)

aus der Straßenbaulast der Stadt Jena herauszunehmen und einzuziehen.

Die Einziehung der o.g. Fläche erfolgt, weil der o.g. Weg keine Verkehrsbedeutung mehr hat sowie aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls und der Anpassung infolge von Umgestaltungsmaßnahmen des Fuß- und Radweges nach Kunitz.





Einwendungen gegen die Absicht der Einziehung können binnen einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab öffentlicher Bekanntmachung dieser Absicht bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Geschäftsbereich Tiefbau und Stadtraum, Abteilung Verkehrssicherheit und Straßenverwaltung beim Kommunalservice Jena , Löbstedter Straße 68 in 07749 Jena, erhoben werden.

Jena, 24.09.2015

Stadt Jena DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Oberbürgermeister)

(Siegel)

Widmung von Straßen

Die Stadt Jena widmet gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz – ThürStrG – vom 07. Mai 1993 (GVBI. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) folgende Straße:

- 1. Die Wegeverbindung im Abschnitt von der Brückenstraße in Höhe der Kunitzer Hausbrücke bis zur Aufmündung des neu erschlossenen Geh-, Rad- und Wirtschaftsweges "An der Mühle" in der Gemarkung Zwätzen, Flur 3, Flurstücke 45/7; 112/13; 111/12, 107/1 sowie in der Gemarkung Kunitz, Flur 5, Flurstücke 869/5; 812/1; 813/1; 813/2; 831/3 erhält entsprechend dem vorgelegten Kartenmaterial die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet. Der o.g. Weg wird auf den Radverkehr und den fußläufigen Verkehr beschränkt.
- 2. In südlicher Fortführung des unter Punkt 1. genannten Geh- und Radweges erhält der über die Felder ausgebaute und verlaufende Wirtschaftsweg bis zur Aufmündung auf die Talsteinstraße in der Gemarkung Kunitz, Flur 5, Flurstücke 830/2; 816/6; 830/1; 845/1; 846/1; 847/1; 869/4; 869/2; 809/7; 802/1; 781/4; 781/5; 757/1; 756/1; 755/1; 754/1; 753/1; 741/1 entsprechend dem vorgelegten Kartenmaterial die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Er wird als Wirtschaftsweg zur Befahrung der anliegenden Grundstücke und auf den Radverkehr sowie fußläufigen Verkehr beschränkt.







Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben.

(Siegel)

Ab diesem Zeitpunkt kann gegen sie innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Geschäftsbereich Tiefbau und Stadtraum des Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 68 in 07749 Jena, Widerspruch erhoben werden. Diese Verfügung kann dort auch mit ihrer Begründung einschließlich des entsprechenden Kartenmaterials während der Dienstzeit eingesehen werden.

Jena, 24.09.2015

Stadt Jena DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Oberbürgermeister)





Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen

Am **06.10.2015, 17:00 Uhr,** findet im Beratungsraum am Löbdergraben 12, 2. Etage, die nächste Sitzung des **Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

- Tagesordnung
- 2. Protokollkontrolle vom 15.09.2015
- 3. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

* * *

Am 13.10.2015, 17:00 Uhr, findet im Beratungsraum am Löbdergraben 12, 2. Etage, die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

- 1. Tagesordnung
- 2. Protokollkontrolle vom 22.09.2015
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

* *

Am **05.10.2015**, **16:30 Uhr**, findet im Beratungsraum Am Anger 15 die nächste Sitzung des **Studierendenbeirates** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

- Tagesordnung
- 2. Protokollkontrolle
- 3. Berichte
- Benennung eines beratenden Mitgliedes für den Beirat Radverkehr
- Prüfung und Einführung eines Jenaer Modells für kommunale Grundstücksverkäufe nach dem Beispiel der Stadt München
- 6. Wohnen in Jena 2030
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

* * :

Am **02.10.2015**, **16:00 Uhr**, findet im Plenarsaal des historsichen Rathauses, Markt 1, eine Sondersitzung des **Stadtrates** statt.

Tagesordnung

 Beschlussvorlage Oberbürgermeister Anerkennung qualifizierter Mietspiegel

Der Oberbürgermeiser

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstraße 6, PF 100338, 07703 Jena

Vorhaben:

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 1:

Gebäudereinigungsarbeiten SBBSZ Göschwitz, Lehrproduktionshalle Haus 4 und Dreifeldhalle Haus 5

Leistung:Unterhalts- und Grundreinigung Gebäudereinigungsarbeiten

Entgelt: 10,00 €

Ausführungsfrist: 01.01.2016 - 31.12.2019

Abgabe/Eröffnungstermin: 29.10.2015 um 10:00 Uhr

Bindefrist: 11.12.2015

Zuschlagskriterien: Preis: 50% Reinigungsstunden: 45%

Umweltkonzept: 5%

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o. g. Entgelt erhoben, das vor Abholung bzw. Versendung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, IBAN DE 58830 530300 000033 030 BIC-/SWIFT-Code: HELA DE F1 JEN mit dem Zahlungsgrund 6661.01755 und dem Vermerk "Gebäudereinigung SBBSZ" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Verrechnungsschecks werden nicht akzeptiert!

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Bedingungen zur Teilnahme finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen

